



Statuten des Lauf- und Sportvereins Kloten-Bassersdorf (LSV Kloten-Bassersdorf)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Lauf- und Sportverein Kloten-Bassersdorf“ (Lauf- und Sportverein Kloten-Bassersdorf) besteht mit Sitz in Kloten ZH ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 Zweck, Neutralität, Flughafenlauf

Der Verein bezweckt

- a. die gemeinsame Ausübung des Lauf-, Walking- und Radsports beim Training sowie bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rundfahrten;
- b. die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter seinen Mitgliedern;
- c. die Organisation und Durchführung des jährlich am Auffahrtstag stattfindenden Flughafenlaufs.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, am Flughafenlauf mitzuhelfen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzperson gestellt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Aufnahme

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der schriftlichen Beitrittserklärung und nach Bezahlung des Jahresbeitrags.

Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten.

Artikel 4 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf schriftliche Mitteilung an das Vereinspräsidium möglich.

Artikel 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Grund des Ausschlusses ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ihm steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Mitglieder, die innerhalb von sechs Monaten ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen und/oder ohne Adressänderung wegziehen, werden vom Vorstand ausgeschlossen. In diesen Fällen besteht kein Rekursrecht.

Artikel 6 Mitgliederarten

Aktivmitglieder

Natürliche Personen, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aktivmitglieder können jederzeit als Passivmitglieder übertreten.

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

III. Finanzielle Mittel

Artikel 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Vorstands-, OK Flughafenlauf und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Austretende Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins stammen aus Veranstaltungen, privaten und öffentlichen Beiträgen, freiwilligen Zuwendungen jeglicher Art sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisoren/Revisorinnen.

B. Generalversammlung

Artikel 11 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung begründete Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich gestellt werden.

Artikel 12 Vorsitz

Das Präsidium oder im Verhinderungsfall das Vizepräsidium steht der Generalversammlung vor. Das Präsidium ernennt die Stimmzähler/innen.

Das Vizepräsidium oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Artikel 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über traktandierte Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 15 Stimmrecht

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Passivmitglieder dürfen sich an den Beratungen beteiligen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 16 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid), bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Artikel 17 Befugnisse

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
3. Kenntnisnahme von Mutationen;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Déchargeerteilung an den Vorstand;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der beiden Revisionsmitglieder sowie eines Ersatzmitglieds;
9. Genehmigung des Jahresprogramms;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
12. Änderung der Vereinsstatuten;
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Liquidation des Vereinsvermögens und die Mittelverwendung.

C. Vorstand

Artikel 18 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen. Diese haben folgenden Funktionen zu betreuen zusammen:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in und
3. Protokollführer/in
4. Kassier/in
5. Korrespondenzaktuar/in
6. OK-Präsident/in Flughafenlauf
7. Ressortleiter/in Running
8. Ressortleiter/in Walking
9. Ressortleiter/in Rennvelo/Mountainbiking

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Artikel 19 Amtsdauer, Rücktritt

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich offen gewählt und sind wiederwählbar. Ein Rücktritt ist dem Präsidium bis spätestens 30. September schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel 14 Tage zum Voraus per Mail und enthält die Traktandenliste.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Artikel 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können in dringenden Fällen auch auf dem elektronischen Weg durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Eine elektronische Stimmabgabe durch Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung verhindert sind, ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- Führung des Vereins;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten durch das Präsidium bzw. allenfalls das Vizepräsidium;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung;
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten;
- Ausarbeitung von Pflichtenheften und Reglementen;
- Abschluss von Verträgen.

D. Revisoren/Revisorinnen

Artikel 24 Zusammensetzung, Aufgaben

Die beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sowie einer Ersatzperson werden jährlich gewählt. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion und Liquidation

Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Dieser geht an eine soziale Institution.

Artikel 27 Inkrafttreten, anwendbares Recht

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 24. März 2018 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2013 und treten per 24. März 2018 in Kraft.

Ergänzend gelten die Vorschriften des ZGB.

Kloten, 24. März 2018

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der/die Versammlungsleiter/in

Gez. Brigitte Hartmann